

Ausfertigung

Auf der Grundlage der § 17 Abs. 3 lit (b) der Satzung des SJC in der Fassung vom 02.03.2015 erlässt die Mitgliederversammlung vom 23.10.2021 folgende Gebührenordnung:

Gebührenordnung des SJC 2021

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag bezogen auf das Kalenderjahr, ist eine Bringepflicht und fällig lt. Abs. 4 bzw. mit Aufnahme als Mitglied. Die Höhe des Mitgliedsbeitrag wird für das folgende Jahr durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bei Veränderungen dem Mitglied mitgeteilt.

2. Der Beitrag beträgt für am Trainingsbetrieb teilnehmende Sportler zur Zeit:

- | | | | |
|-----|--|--|--------------------|
| (a) | KinderBewegungsLand | 10,00 € | pro Quartal |
| (b) | bis 17 Jahre und
Schüler/Studenten/ Azubis
über 17 Jahre | 1. Kind: | 110,00 € |
| | | 2. Kind: | 100,00 € |
| | | 3. und jedes
weitere Kind
einer Familie: | 25,00 € |
| © | ab 18 Jahre | | 130,00 € |
| (d) | für allePassinhaber
Mitgliedsmarke des DJB: | | z.Z:16,00 € |
| (e) | Zeitmitglieder/Gäste: je angefangenen Quartal 1/4 der entsprechenden Kategorie (b) bis © | | |

3. Mindestbeitrag **25,00 €**

Dieser Beitrag ist durch nicht am Trainingsberieb teilnehmenden Mitglieder, Funktionäre des SJC (Vorstandsmitglieder, Übungsleiter, Kampfrichter, Graduierungsberechtigte u.ä.) sowie Fördernde Mitglieder zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Zahlungsmodalitäten

¹Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich über das SEPA-Verfahren vom Verein einzuziehen.

²Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand über eine Ausnahme.

³Bei Berechtigte für Bildung und Teilhabe sind dem Schatzmeister die entsprechenden Unterlagen für die Abbuchung (z.Z. Kartennummer) zu übergeben .

⁴Der Mitgliedsbeitrag kann insgesamt oder in 2 Raten bezahlt werden:

1. Rate 25.02. des lfd. Kalenderjahres: 50% des Jahresbeitrages plus Mitgliedsmarke DJB oder Gesamtbeitrag plus Mitgliedsmarke DJB sowie Mindestbeitragszahler.
2. Rate 30.04. des lfd. Kalenderjahres: die restlichen 50% des Mitgliedsbeitrages
3. Bei Nichtteilnahme am SEPA-Verfahren wird die Pauschale für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Höhe von 5,00 € pro Geschäftsjahr erhoben, sofern die Beitragspflicht nicht termingerecht erfüllt wurde.

5. Beitragshöhe nach Mitgliederstatus

Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes wird bis zum 31.03. des lfd. Kalenderjahres 1/1, bis zum 30.06. 3/4, bis zum 30.09. 1/2 und bis zum 31.12. 1/4 des Mitgliedsbeitrages (ausgenommen der Mindestbeitrag) erhoben.

6. Anmerkung zu Abs. 2 lit (b)

¹Für jedes 3. und weitere Mitglied einer Familie ohne eigenes Einkommen wird als Beitrag der Mindestbeitrag festgesetzt. ²Als Familie gelten nur Eltern und dessen Abkömmlinge 1. Grades und Adoptivkinder im engeren Familienbund.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 € und ist mit Abgabe des Aufnahmeantrages fällig.

§ 3 Beitrags- und Umlagenrückstand

¹Bei einem Zahlungsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 € je Mahnung; außerdem können durch den Vorstand in Verzug geratenen Mitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auferlegt werden.

²Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

³Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Soziale Härtefälle

¹In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen oder die Beitragshöhe ermäßigen. ²Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 5 Umlage

¹Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

²Für soziale Härtefälle gilt § 4. dieser Ordnung.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Andere Gebühren

1. Wettkampfkosten

¹Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Teilnahme an Wettkämpfen auf Kosten des SJC.

²Startgelder, Übernachtungskosten und Verpflegung sind durch die Wettkämpfer selbst zu tragen.

³Der SJC weist jedoch im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit Mittel für die Teilnahme an Wettkämpfen im Haushaltsplan aus, in dessen Rahmen Kosten eines Vereinsmitgliedes vom Verein ganz oder teilweise übernommen werden können.

⁴Der Vorstand entscheidet jährlich welche Wettkämpfe in welcher Höhe bezuschusst werden.

2. Sonstige Gebühren

1. ¹Je Kyu-Prüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 1,00 € über den Kostensatz des JVMV für die Prüfungsmarke und Urkunde festgesetzt. ²Die Gesamtgebühr für eine Kyu-Prüfung ist vor Beginn der Prüfung durch den Prüfling zu entrichten.

2. ¹Andere Kosten (Judo-Pass, Jahresbeitragsmarke DJB, DAN-Prüfungen, etc.) und deren Fälligkeit richten sich nach den Beschlüssen des DJB/JVMV. ²Diese sind durch das Mitglied selbst zu tragen.

3. ¹Für die Ausbildung/Weiterbildung/Lizenzverlängerung von ÜL/Trainern Kampfrichtern/Wettkampflizenzen/Graduierungsberechtigte/Jugendleiter u.ä. können die Kosten durch den Verein getragen werden. ²Mit der Übernahme der Kosten durch den Verein ist eine Verpflichtung des Funktionsträgers verbunden, mindestens 24 Monate im Verein tätig zu sein.

³ Eine vorzeitige Beendigung der geförderten Tätigkeit im Verein ist eine anteilige Rückzahlung der Kosten für die Restlaufzeit nach Monaten verbindlich.

⁴ Bei vertretbaren Gründen einer vorfristigen Beendigung der Tätigkeiten im Verein sind keine Rückzahlungen der geförderten Kosten an den Verein abzuführen; hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 8 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrages oder der Umlage betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Über alle anderen Änderungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 23.10.2021 in Kraft.

Vorstand
gez: Jean-Pierre Philipp

Vorstand
gez: Peter Palm